



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, iVm mit §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, fest, dass der ORF am 21.05.2021 im Fernsehprogramm ORF 2 Steiermark
 - a. die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 10/2021 dadurch verletzt hat, dass im Rahmen der von ca. 18:57:40 bis ca. 18:58:00 Uhr ausgestrahlten und kommerzielle Kommunikation enthaltenden Sendung „Willkommen Steiermark“ im Bild und im Ton eine Person aufgetreten ist, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen moderiert,
 - b. die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 10/2021 dadurch verletzt hat, dass um ca. 19:00:08 Uhr Werbung in Form eines Sponsorhinweises abseits der gesponserten Sendung an ihrem Beginn nicht eindeutig vom redaktionellen Programm getrennt war, und
 - c. die Bestimmung des § 17 Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 10/2021 dadurch verletzt hat, dass die von ca. 19:00:11 bis ca. 19:16:00 Uhr ausgestrahlte Nachrichtensendung „Steiermark heute“ durch Sponsoring finanziert war.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Fernsehprogramm ORF 2 Steiermark an einem Werktag (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Sendung „Willkommen Steiermark“ in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Am 21.05.2021 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 Steiermark die gesponserte Sendung „Willkommen Steiermark“ ausgestrahlt, die vom Moderator der Nachrichtensendung „Steiermark heute“ präsentiert wurde. Dadurch wurde gegen das Auftrittsverbot für Nachrichtenmoderatoren in kommerzieller Kommunikation verstoßen. Weiters wurde ein Werbespot ausgestrahlt, ohne diesen an seinem Beginn vom vorhergehenden

redaktionellen Programm zu trennen. Dadurch wurde gegen das Gebot der eindeutigen Trennung von Werbung und redaktionellem Programm verstoßen. Darüber hinaus war die Sendung „Steiermark heute“ gesponsert. Dadurch wurde gegen das Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen verstoßen.“

3. Dem ORF wird gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden unter anderem Teile des am 21.05.2021 ausgestrahlten Fernsehprogramms ORF 2 Steiermark ausgewertet.

Aufgrund des begründeten Verdachts der Verletzung der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 iVm 5a sowie 17 Abs. 3 ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 18.06.2021 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 02.07.2021 legte der ORF zwei Verträge über kommerzielle Kommunikation vor und führte im Wesentlichen, aus die Ausstrahlung des inkriminierten Werbetrenners sei irrtümlich an der Stelle erfolgt. Wenn die KommAustria aber meine, die Bestimmungen für regionale Fernsehwerbung im Sinne des § 14 Abs. 5a ORF-G seien auf Sponsorhinweise abseits der gesponserten Sendung anzuwenden, widerspreche sie ihrer eigenen diesbezüglichen Interpretation des EuGH-Urteils C-314/14, welche gegenüber dem ORF auch in einer E-Mail vom 23.06.2016, die dem Schreiben beigelegt war, mitgeteilt worden sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Sendungsablauf

Am 21.05.2021 werden um ca. 18:57:35 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 zunächst die regionalen Sendungen aus den Bundesländern mit einer Programmtafel angekündigt.

Danach beginnt um ca. 18:57:40 Uhr im Bundeslandfenster Steiermark die Sendung „Willkommen Steiermark“. In dieser kündigt der Moderator von „Steiermark heute“, Franz Neger, die Themen der Sendung „Steiermark heute“ an.



Abbildung 1: Ausschnitt „Willkommen Steiermark“

Abschließend wird folgende Tafel eingeblendet:



Abbildung 2: Sponsorentafel Ende „Willkommen Steiermark“

Danach folgt um ca. 18:58:00 Uhr eine Einschaltung im öffentlichen Interesse, die Sendung „Steiermark Wissenswert“ sowie ein Programmhinweis auf eine Sendung im Fernsehprogramm ORF 2.

Unmittelbar anschließend wird um ca. 18:59:33 Uhr ein Werbetrenner ausgestrahlt:



Abbildung 3: Werbetrenner um ca. 18:59:33 Uhr

Auf diesen folgt ein Hinweis auf die Übertragung des Spiels der Österreichischen Fußballbundesliga zwischen dem Wolfsberger AC und dem SK Sturm Graz am 22.05.2021 im Rahmen der Hörfunksendung „Radio Steiermark am Wochenende“. Dabei wird, während Spielszenen gezeigt werden, von einer Off-Sprecherin auf die Bedeutung des Spiels für die Meisterschaft verwiesen und die Liveübertragung im ORF-Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ angekündigt.

Unmittelbar nach dem Programmhinweis wird um ca. 19:00:08 Uhr folgender Sponsorhinweis eingeblendet:



Abbildung 4: Sponsorhinweis Raiffeisen um ca. 19:00:08 Uhr

Ein Sprecher spricht dabei folgenden Text: „*Raiffeisen wünscht Ihnen ein spannendes Spiel!*“

Nach diesem Programmhinweis folgt die Sendersignation von ORF Steiermark und um ca. 19:00:11 Uhr die Sendung „Steiermark heute“. Bei dieser handelt es sich um die regionale Nachrichtensendung des Landesstudios Steiermark. Diese wird am gegenständlichen Tag von Franz Neger, der seit 2002 regelmäßig diese Sendung präsentiert, moderiert.



Abbildung 5: Ausschnitt „Steiermark heute“

Nach der Sendung „Steiermark heute“ wird von ca. 19:16:00 bis 19:20:30 Uhr die Sendung „Steiermark Wetter“ ausgestrahlt.

2.2. Vertragliche Gestaltung des Sponsorings

2.2.1. Bekleidungssponsoring durch die Kastner & Öhler Mode GmbH

Der Sponsorhinweis am Ende der Sendung „Willkommen Steiermark“ wurde auf Grund des zwischen dem ORF Landesstudio Steiermark und der Kastner & Öhler Mode GmbH abgeschlossenen Vertrags „BEKLEIDUNGSSPONSORING – STH MODERATORENNEN“ vom 29.12.2020 ausgestrahlt.

Dieser Vertrag lautet auszugsweise:

„[...]“

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Kooperation des Vertragspartners mit dem ORF, insbesondere die Bezahlung des vereinbarten Betrages und/oder die Bereitstellung der vereinbarten Leistung durch den Vertragspartner an den ORF nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

2. Produktion

2.1 Der ORF beabsichtigt die Produktion „Bekleidungssponsoring - STH ModeratorenInnen“

auszustrahlen.

[...]

3. Leistungen des ORF

Der ORF beabsichtigt nachstehende Leistungen zu erbringen:

3.1. Sponsoring

Medium	Start	Ende	Produkt/Leistung	Anzahl
TV	01.01.2021	31.12.2021	Sponsoring 364 mal à € [REDACTED]	364

Der ORF wird der Produktion einen Sponsorhinweis unmittelbar voran- (Opener) und/oder nachstellen (Closer).

[...]

4. Leistungen des Vertragspartners

4.1. Baranteil

Der Vertragspartner bezahlt den vom ORF verrechneten Betrag für die unter Punkt 3 definierten Leistungen in der Höhe von

EUR X

zuzüglich allfälliger Abgaben und Steuern in gesetzlicher Höhe (insbesondere Werbeabgabe) und zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, wobei von diesem Betrag der Wert der nachfolgend beschriebenen Sachleistungen (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe/ zzgl. Abgaben und Steuern in gesetzlicher Höhe) bei Zahlung in Abzug gebracht werden kann.

4.2. Sachleistung Sponsoring (Sachsporing)

Der Vertragspartner stellt dem ORF folgende Gegenstände für die Produktion zur Verfügung und trägt die auf die Werbeleistung des ORF anfallende Werbeabgabe:

Sachleistung/en	Preis netto gesamt	Anzahl
Sachleistung (Sponsoring Nutzungsüberlassung) 80 Garnituren Bekleidung	[REDACTED]	80
GESAMTSUMME in EUR	[REDACTED]	

Die ausgewählten Gegenstände gehen nicht in das Eigentum des ORF über und werden dem Vertragspartner nach Produktionsende retourniert.

Der Vertragspartner räumt dem ORF die Eigentumsrechte sowie die übertragbaren, exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an diesen Sachleistungen ein. Dies gilt insbesondere für Sendezwecke.

[...].“

2.2.2. Sponsoring der Heimspiele-Sondersendung SK Sturm Graz durch die Raiffeisen Landesbank Steiermark AG

Der Sponsorhinweis am Ende des Hinweises auf die Übertragung des Fußballspiels zwischen dem Wolfsberger AC und dem SK Sturm Graz am 22.05.2021 wurde auf Grund des zwischen dem ORF Landesstudio Steiermark und der Raiffeisen Landesbank Steiermark AG abgeschlossenen Vertrags „STURM HEIMSPIELE-SONDERSENDUNG WINTER/FRÜHJAHR 21“ vom 20.09.2020 ausgestrahlt.

Der Vertrag lautet auszugsweise:

„[...]

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Kooperation des Vertragspartners mit dem ORF, insbesondere die Bezahlung des vereinbarten Betrages und/oder die Bereitstellung der vereinbarten Leistung durch den Vertragspartner an den ORF nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

2. Produktion

2.1 Der ORF beabsichtigt die Produktion „STURM Heimspiele-Sondersendung Winter/Frühjahr 21“ auszustrahlen.

[...]

3. Leistungen des ORF

Der ORF beabsichtigt nachstehende Leistungen zu erbringen:

3.1. Sponsoring

Medium	Start	Ende	Produkt/Leistung	Anzahl
HF	26.01.2021	03.07.2021	Sponsoring 1 mal pro Gewinnspiel	10

Der ORF wird der Produktion einen Sponsorhinweis unmittelbar voran- (Opener) und/oder nachstellen (Closer).

3.2. Programmhinweistruiler Sponsoring

Medium	Start	Ende	Produkt/Leistung	Anzahl
TV	26.01.2021	03.07.2021	Programmhinweistruiler Sponsoring 16.58 Uhr	10
TV	26.01.2021	03.07.2021	Programmhinweistruiler Sponsoring 18.58 Uhr	10

Die Produktion wird im Vorfeld mit einem Programmhinweistruiler angekündigt. Der ORF wird dem Programmhinweistruiler einen Sponsorhinweis nachstellen (Closer).

[...].“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 21.05.2021 im Fernsehprogramm ORF 2 Steiermark gründen sich auf die vom ORF vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen zu den beiden Sponsoringverträgen beruhen auf den vom ORF vorgelegten unbedenklichen Verträgen.

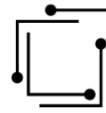
Die Feststellungen zur Moderatorentätigkeit von Franz Neger beruhen auf den Angaben im Onlineangebot des ORF unter <https://steiermark.orf.at/v2/studio/stories/2500772>, in welches die KommAustria zuletzt am 18.05.2022 Einsicht genommen hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.



4.2. Rechtsgrundlagen

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

6. *„Kommerzielle Kommunikation“ jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die*
- a. der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder*
 - b. der Unterstützung einer Sache oder Idee dient und einer Sendung oder einem Angebot oder im Fall der lit. a auch einem nutzergenerierten Video (§ 2 Z 26b AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001) gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten ist. Zur kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 8;*

[...]

7. *„Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“*
- a. jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder*
 - b. jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;*

[...]

11. *„Sponsoring“, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“*

§ 13 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen

§ 13. (1) *Kommerzielle Kommunikation muss als solche leicht erkennbar sein. Schleichwerbung und unter der Wahrnehmungsgrenze liegende kommerzielle Kommunikation in Programmen und Sendungen sind untersagt.*

(2) *In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren.*

[...].“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) *Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.*

[...]

(5) *In Fernsehprogrammen ist Werbung nur österreichweit zulässig. Österreichweite Fernsehwerbung darf im Jahresdurchschnitt die Dauer von 42 Minuten pro Tag pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die nach dem vorstehenden Satz oder nach § 4b Abs. 2 vierter Satz und § 4c Abs. 2 fünfter Satz höchstzulässige Werbezeit einzurechnen ist Werbung für vom Österreichischen Rundfunk finanzierte oder mitfinanzierte Kinofilme. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Anteil der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten. Unter Stunden sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.*

(5a) *Ausgenommen von Abs. 5 erster und zweiter Satz ist auf je ein Bundesland beschränkte Werbung für Veranstaltungen und Kampagnen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, soweit diesen in der österreichischen Medienberichterstattung üblicherweise kein breiter Raum zukommt, sowie in den Bereichen Volkskultur und Brauchtum und darüber hinaus Werbung für gemeinwirtschaftliche Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrssicherheit und Konsumentenschutz. Die Dauer dieser Werbung ist mit je höchstens 150 Sekunden täglich pro Bundesland beschränkt. Abs. 5 vorletzter und letzter Satz bleiben unberührt. Die Werbung darf nur von folgenden Rechtsträgern in Auftrag gegeben werden:*

1. *Länder und Gemeinden;*
2. *sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie landesweit tätig sind;*
3. *gemeinnützige Rechtsträger (§§ 34 ff Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961);*
4. *Unternehmen, die ausschließlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben in den im ersten Satz genannten Bereichen wahrnehmen und an denen ein Land allein oder mit anderen der*

Kontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund, oder Eigenkapitals beteiligt ist, oder die ein Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Die Werbung darf darüber hinaus vom Österreichischen Rundfunk nur dann ausgestrahlt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er für den Gegenstand der Werbung auch kommerzielle Kommunikation im zumindest gleichen Ausmaß bei anderen, zu Rundfunk komplementären Medienunternehmen in Auftrag gegeben hat oder geben wird.

[...].“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) *Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise).

[...]

(3) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

[...].“

4.3. Sendung „Willkommen Steiermark“ – Verletzung des Auftrittsverbots in kommerzieller Kommunikation für Nachrichtenmoderatoren (§ 13 Abs. 2 ORF-G)

1. Gemäß § 13 Abs. 2 ORF-G dürfen in der kommerziellen Kommunikation weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des ORF sonstige Sendungen moderieren.

2. Unzweifelhaft ist gegenständlich einerseits, dass der Moderator Franz Neger eine Person ist, die regelmäßig Nachrichtensendungen vorstellt, nämlich die Sendung „Steiermark heute“, und andererseits, dass angesichts des ausgestrahlten Ausstatterhinweises (siehe Abbildung 2: „Moderator eingekleidet von [Logo] Kastner & Öhler“) und des vorgelegten Sponsoringvertrags mit der Kastner & Öhler Mode GmbH auch, dass kommerzielle Kommunikation in Form von Sponsoring vorliegt.

3. Das Auftrittsverbot des § 13 Abs. 2 ORF-G, das auf das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, BGBl. III Nr. 168/1998 idF BGBl. III Nr. 64/2002, zurückgeht, verfolgt nach seiner Entstehungsgeschichte das Ziel, im Sinne des Schutzes von Konsumenten vor Täuschung zu verhindern, dass diese nicht mehr zwischen Nachrichten und Werbung unterscheiden können (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 156, mit Hinweisen auf den Erläuternden Bericht zum genannten Übereinkommen), wobei der Begriff der „Werbung“ in diesem Zusammenhang weit zu verstehen ist und – nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut – nunmehr sämtliche Formen der kommerziellen Kommunikation, somit auch Sponsorhinweise, umfasst.

§ 13 Abs. 2 ORF-G zielt auf die Person des – den Zusehern durch seine regelmäßigen Auftritte bekannten – Nachrichtensprechers ab; durch das Auftrittsverbot soll vermieden werden, dass „*die Seriosität der Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen präsentieren, [...] auf das umworbene Unternehmen abfärbe [...]*“. Mit anderen Worten dient das Verbot vor allem dazu, bekannte Moderatoren, denen das Publikum erhöhte Glaubwürdigkeit beimisst, nicht zu Werbeträgern zu machen (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0047).

Im letztgenannten Erkenntnis führte der VwGH fallbezogen aus, der Sponsorhinweis, die Moderatorin sei von einem näher bezeichneten Modehaus ausgestattet worden, sei zu einem Zeitpunkt eingeblendet worden, als diese Moderatorin die Abmoderation vornahm. Sie sei für die Zuseher zeitgleich mit der gesponserten Kleidung im Bild zu sehen gewesen und habe überdies jene Tätigkeit, aus der sie dem Publikum als Präsentatorin einer Nachrichtensendung bekannt war, verrichtet. Es könne dem Bundesverwaltungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es diese Form der Sendungsgestaltung als „Auftritt“ der Moderatorin in einem Sponsorhinweis qualifiziert habe, seien dabei doch in höchstem Maße jene Grenzen zwischen Nachrichten und Werbung (im weiteren Sinn) verwischt, deren Aufrechterhaltung das in Rede stehende Verbot gewährleisten solle.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem jenem Erkenntnis zugrundeliegenden Sachverhalt insofern, als die gesponserte Sendung lediglich eine Ankündigung der später folgenden Nachrichtensendung „Steiermark heute“ durch den regelmäßig – und auch am gegenständlichen Tag – als Moderator dieser Nachrichtensendung auftretenden Franz Neger beinhaltete, und der Sponsorhinweis („*Moderator eingekleidet von [Logo] Kastner & Öhler*“) erst (unmittelbar) nach Beendigung der Ankündigung ausgestrahlt wurde, ohne dass der Moderator noch im Bild war.

Grundsätzlich bezieht sich das Auftrittsverbot nach § 13 Abs. 2 ORF-G nicht nur auf die Nachrichtensendung selbst, sondern auch auf andere Sendungen; dabei ist jedoch eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO, 157, mwN). Auf Grund des Umstandes, dass im Rahmen der gesponserten Sendung die Nachrichtensendung angekündigt wird und diese Ankündigung in der Studiodekoration und im Musikbett der Einleitung der Nachrichtensendung stattfindet, besteht fallbezogen nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel, dass bei der durchschnittlichen Zuseherin und beim durchschnittlichen Zuseher eine Verbindung zwischen dem gerade noch im Bild gewesenen Nachrichtenmoderator und dem auf diesen ausdrücklich bezugnehmenden Ausstattungshinweis hergestellt wird.

Vor dem Hintergrund des in der zitierten Rechtsprechung betonten Schutzzwecks der Vorschrift des § 13 Abs. 2 ORF-G, bekannte Moderatoren, denen das Publikum erhöhte Glaubwürdigkeit beimisst, nicht zu Werbeträgern zu machen, und dass der Begriff des „Auftretens“ daher weit zu interpretieren sei, macht es nach Ansicht der KommAustria keinen Unterschied, ob der Sponsorhinweis gleichzeitig mit dem Moderator im Bild ist oder, wie im vorliegenden Fall, unmittelbar nachdem der Moderator im Bild war, dieser durch ausdrückliche Bezugnahme („Moderator eingekleidet von [Logo] Kastner & Öhler“) zum Inhalt des Sponsorhinweises gemacht wird. Auch in dieser Konstellation nehmen die Zuseher den Moderator aufgrund des Sponsorhinweises nämlich als „Testimonial“ des entsprechenden Modehauses wahr. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass dieser Moderator auch in der angekündigten Sendung – und im selben gesponserten Outfit – kurze Zeit später auftritt; auch dadurch wird genau der verpönte Erfolg hergestellt.

4. Es war daher eine Verletzung der Bestimmung des § 13 Abs. 2 ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1.a.).

4.4. Sponsorhinweis für „Raiffeisen“ – Verletzung der eindeutigen Trennung von Werbung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G)

1. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G muss Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

2. Bei dem um ca. 19:00:08 Uhr ausgestrahlten Sponsorhinweis für Raiffeisen handelt es sich um Werbung. Als solche ist er gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen (vgl. VwGH 16.04.2021, Ra 2019/03/0016).

2.1. Der EuGH hat in seinem Urteil C-314/14 *Sanoma Media Finland Oy* klargestellt, dass der Begriff der „Sponsorhinweise“ iSd Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-RL) ausschließlich die am Beginn, während oder am Ende der gesponserten Sendung ausgestrahlten Hinweise umfasst. Alle an anderen Stellen ausgestrahlten Hinweise auf Sponsoren von Sendungen hat der EuGH demgegenüber unter Art. 23 Abs. 1 der AVMD-RL und somit unter den Begriff der „Fernwerbespots“ subsumiert; diese fallen daher – ungeachtet dessen, ob es sich um werblich gestaltete Hinweise handelt oder nicht – unter den Begriff der Werbung. Hinweise auf Sponsoren, welche abseits der gesponserten Sendung ausgestrahlt werden – wie hier in Zusammenhang mit einer bloßen Programmankündigung – sind nicht als „Sponsorhinweise“ iSd § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G zu qualifizieren, sondern unter den Begriff der „Werbung“ zu subsumieren (vgl. wiederum VwGH 16.04.2021, Ra 2019/03/0016, mwN).

2.2. Aus der Formulierung des Sponsorhinweises („*Sturm Spiel widmet: Ihnen Raiffeisen. Meine Bank*“) sowie des dazu gesprochenen Textes („*Raiffeisen wünscht Ihnen ein spannendes Spiel!*“) ergibt sich für die durchschnittlich aufmerksame Zuseherin und den durchschnittlich aufmerksamen Zuseher eindeutig, dass sich dieser auf die Live-Übertragung des Spiels und nicht auf die Ankündigung derselben bezieht. Damit ist gegenständlich die angekündigte Hörfunksendung „Radio Steiermark am Wochenende“ die gesponserte Sendung. Der Sponsorhinweis befindet sich demnach „abseits“ der gesponserten Sendung.

2.3. Soweit im Übrigen dem vorgelegten Sponsoringvertrag Gegenteiliges zu entnehmen wäre – was der ORF freilich nicht einmal behauptet – würde dies zu keiner abweichenden Beurteilung führen, da maßgebend für die Beurteilung der ausgestrahlte Inhalt ist. Ansonsten wäre es nämlich den Parteien anheimgestellt, die Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation durch eine entsprechende Vertragsgestaltung zu umgehen.

3. Die Ausstrahlung des Werbespots ist zulässig.

Die KommAustria ist in ihrem Einleitungsschreiben vom 18.06.2021 davon ausgegangen, dass die Ausstrahlung des gegenständlichen Werbespots gegen das Regionalfernsehwerbverbot nach § 14 Abs. 5 ORF-G verstoßen habe, da keine der Ausnahmen nach § 14 Abs. 5a ORF-G vorgelegen sei. Dagegen hat sich der ORF in seiner Stellungnahme vom 02.07.2021 gewendet. Demnach sei im Fall eines derartigen Werbespots (nicht werblich gestalteter Sponsorhinweis abseits der gesponserten Sendung) für dessen Zulässigkeit nicht erforderlich, dass die materiellen und inhaltlichen Erfordernisse für regionale Fernsehwerbung nach § 14 Abs. 5a ORF-G erfüllt seien.

Diese Ansicht ist zutreffend: Zum einen sieht die AVMD-RL keine derartigen Anforderungen vor. Zum anderen dienen diese Anforderungen – anders als zeitliche Beschränkungen wie etwa jene auf 150 Sekunden pro Tag und Programm in § 14 Abs. 5a Satz 2 ORF-G – nicht vorrangig dazu, „die Verbraucher als Zuschauer gegen übermäßige Fernsehwerbung zu schützen“ (EuGH C-314/14 *Sanoma Media Finland Oy*, Rz 59), sondern dazu, „die Marktchancen privater Betreiber angemessen zu wahren“ (AA 126, 24. GP, 5). Damit sind die in § 14 Abs. 5a ORF-G autonom vorgesehenen Beschränkungen inhaltlicher Art sowie in Hinblick auf die Auftraggeber auf nicht werblich gestaltete Sponsorhinweise abseits der gesponserten Sendung nicht anwendbar (vgl. wiederum VwGH 16.04.2021, Ra 2019/03/0016). Der um ca. 19:00:08 Uhr ausgestrahlte Werbespot für Raiffeisen war damit zulässig.

4. In zeitlichem und inhaltlichem Naheverhältnis zu diesem Werbespot wurde um ca. 18:59:33 Uhr ein Werbetrenner ausgestrahlt (siehe Abbildung 3). Auf diesen folgt allerdings zunächst der Programmhinweis auf die Übertragung des Bundesligaspiels Wolfsberger AC gegen SK Sturm Graz und erst auf diesen der gegenständliche Werbespot für Raiffeisen. Da der Programmhinweis redaktionelles Programm (vgl. BKS 14.10.2005, 611.009/0028-BKS/2005, mwN, sowie ErWG 96 AVMD-RL) und nicht Werbung ist, ist die an dieser Stelle – nach Angaben des ORF irrtümlich – vorgenommene Trennung nicht geeignet, (auch) den nachfolgenden Werbespot zu trennen. Diesem fehlt damit an seinem Beginn um ca. 19:00:08 Uhr eine eindeutige Trennung vom vorhergehenden Programmhinweis.

5. Durch den dargestellten Sachverhalt wurde daher die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt (vgl. Spruchpunkt 1.b).

4.5. Sendung „Steiermark heute“ – Verletzung des Sponsoringverbots für Nachrichtensendungen (§ 17 Abs. 3 ORF-G)

1. Im Rahmen der Sendung „Steiermark heute“ wurde gegen das Verbot des Sponsoring von Nachrichtensendungen gemäß § 17 Abs. 3 ORF-G verstoßen.

2. Sowohl die Vorgaben des Unionsrechts als auch die nationale Umsetzungsnorm des § 17 Abs. 3 ORF-G zielen erkennbar darauf ab, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen

Information von jeglichen Einflüssen durch Sponsoren frei zu halten und nicht einmal den Eindruck einer solchen Einflussnahme entstehen zu lassen, weil letzteres schon ausreichen würde, um das Vertrauen der Zuseherinnen und Zuseher in die unbeeinflusste Berichterstattung und Information in Frage zu stellen. Somit dient die in Rede stehende Vorschrift nicht nur der redaktionellen Unabhängigkeit des ORF, sondern auch den Interessen der Zuseherinnen und Zuseher, umfassend und angemessen geschützt zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, begnügt sich das Gesetz nicht mit der Regelung des § 17 Abs. 1 Z 1 ORF-G, wonach Sponsoren den Inhalt und Programmplatz auf keinen Fall in der Weise beeinflussen dürfen, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit in Bezug auf die Sendungen angetastet wird. § 17 Abs. 3 ORF-G ordnet vielmehr ein vollständiges Verbot des Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information an. Ausgehend davon kommt es für die Feststellung einer Verletzung des § 17 Abs. 3 ORF-G zunächst darauf an, ob dieser Verbotsnorm zuwider tatsächlich Sponsoring einer Nachrichtensendung oder einer Sendung zur politischen Information stattgefunden hat, also ein Finanzierungsbeitrag durch einen Sponsor geleistet worden ist (vgl. VwGH 26.06.2016, Ra 2015/03/0087).

3. Wie sich aus dem Sponsoringvertrag mit der „Kastner & Öhler Mode GmbH“ vom 29.12.2020 und auf Grund des Ausstattungshinweises für die Sendung „Willkommen Steiermark“ (siehe Abbildung 2) eindeutig ergibt, ist die Kleidung des Moderators, der sowohl die Sendung „Willkommen Steiermark“ als auch die Sendung „Steiermark heute“ präsentiert, welche augenscheinlich nicht zwischenzeitlich gewechselt wurde, vom Ausstatter auf Grund des genannten Vertrages zur Verfügung gestellt worden. Somit hat dieser – auch – zur Finanzierung der Sendung „Steiermark heute“ beigetragen, da sich der ORF jedenfalls die Kosten für die Kleidung des Moderators erspart hat (vgl. in diesem Sinne VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153). Die Zurverfügungstellung der Kleidung des Moderators erfolgte, wie der Sponsorhinweis bei „Willkommen Steiermark“ zeigt, offenkundig mit dem Ziel, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

Hinzu tritt, dass die allgemeine Lebenserfahrung nahelegt, dass bei der Entscheidung, „Willkommen Steiermark“ auszustatten, der enge zeitliche, personelle und inhaltliche Zusammenhang mit der Nachrichtensendung „Steiermark heute“ in Hinblick auf den Imagetransfer von der Nachrichtensendung bzw. dem Nachrichtenmoderator (vgl. die Ausführungen oben in Punkt 4.3.) auf das sponsernde Unternehmen wesentlich für die Sponsoringentscheidung war. Die zeigt sich nicht zuletzt im Gegenstand des Sponsoringvertrags, nämlich Bekleidungs-sponsoring für „*STH ModeratorenInnen*“ (siehe Punkt 2.1. des Vertrags), wobei „STH“ im gegebenen Zusammenhang ohne jeden Zweifel für „Steiermark heute“ steht. Da ein „offenes“ Sponsoring der Sendung rechtlich unzulässig wäre, dient die Ausgestaltung der zugrundeliegenden Ausstattervereinbarung offensichtlich dazu, die Schutzzwecke der §§ 13 Abs. 2 und 17 Abs. 3 ORF-G zu unterlaufen (vgl. in diesem Sinne BKS 25.02.2008, 611.009/0034-BKS/2007).

4. Durch das Sponsoring der gegenständlichen Sendung wurde daher das Sponsoringverbot für Nachrichtensendungen im Sinne des § 17 Abs. 3 ORF-G verletzt (vgl. Spruchpunkt 1.c.)

4.6. Zur Veröffentlichung der Entscheidung

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990; VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des VfGH ist die

Veröffentlichung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnungen stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/22-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)